# Geschäftsordnung des LSp:R Berlin

## §1 Sitzungen

1. Der Landessprecher*innenrat (LSp*R) trifft sich in der Regel wöchentlich zu ordentlichen Sitzungen. Die ordentlichen Sitzungen finden vorrangig in Präsenz statt, wenn nötig auch in Hybrid oder Online. Die Termine finden an einem festen Tag zu einer festen Uhrzeit statt.
2. Die Sitzungen des LSp*R finden grundsätzlich verbandsöffentlich statt. Zur Teilnahme an einer Sitzung des LSp*R ist eine Anmeldung bis spätestens 12 Stunden vor Sitzungsbeginn notwendig. Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden Aktiven auf Anfrage hin mitgeteilt. Sitzungen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des LSp:R.
4. Ständig redeberechtigt sind die Mitglieder des LSp*R, sowie die Landesgeschäftsführung und der Jugendpolitische Sprecher.
5. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Gliederungen des Landesverbands. Antragsteller*innen sind zu ihren Anträgen grundsätzlich redeberechtigt.
6. Durch einen Beschluss kann weiteren Personen Rede- oder Antragsrecht gewährt oder nicht-stimmberechtigten Personen das Rede- oder Antragsrecht aberkannt werden.

## §2 Beschlussfassung

1. Der LSp*R ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse über reguläre Anträge werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gemäß §5, Abs. 1, sowie über Finanzanträge werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.
3. Beschlüsse werden per Abstimmung über OpenSlides gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Social-Media-Angelegenheiten. Eine Analoge Abstimmung ist auch möglich, solange das Ergebnis bei OpenSlides eingetragen wird.
4. Beschlüsse können nur dann, wenn eine Notwendigkeit besteht, außerhalb der Sitzung per OpenSlides gefasst werden. Online-Abstimmungen werden frühestens nach 24 Stunden oder nach dem Erreichen der absoluten Mehrheit wirksam. Alle LSp*R-Mitglieder müssen über die Abstimmung informiert werden und Gelegenheit zur Positionierung bekommen.

## §3 Aufgabenverteilung

Der LSp*R beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit für die Landesarbeitskreise, Arbeitsgruppen, die einzelnen Basisgruppen, für Die Linke.SDS Berlin und Bündnisse. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden.

## §4 Protokollführung

1. Die Sitzungen des LSp*R sind protokollarisch zu dokumentieren.

2. Die Sitzungsprotokolle sind durch die protokollierende Person bis zur nächsten Sitzung des LSp:R zu überarbeiten.
3. Sofern es bei der nächsten Sitzung des LSp:R keinen Einspruch gegen das überarbeitete Protokoll gibt, ist dieses dem Verband in der Cloud zugänglich zu machen.

# §5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten LSp*R bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums. In eilbedürftigen Fällen können Pressemitteilungen herausgegeben werden. Alle LSp*R -Mitglieder werden unter Angabe einer Deadline von mindestens 24 Stunden in den Erstellungsprozess von Pressemitteilungen einbezogen (via Pad o. Ä.). Ausnahmen sind möglich, wenn alle LSp*R-Mitglieder über die Abstimmung persönlich informiert wurden und Gelegenheit zu Positionierung hatten oder eine absolute Mehrheit der Veröffentlichung zugestimmt hat.
2. Presseanfragen – auch solche, die an einzelne LSp*R -Mitglieder gerichtet sind – sind dem gesamten Gremium bekanntzugeben. Hinsichtlich der Reaktion auf Presseanfragen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Sind die Fristen nach Absatz 1 nicht einzuhalten, so ist der LSp*R unverzüglich zu informieren und eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.
3. Mitglieder des LSp*R treten nicht öffentlich als solche auf ihrem privaten Social Media auf. Öffentliche Auftritte laufen über die offiziellen Kanäle des Landesverbands, wie in §5, Abs. 1 beschrieben.

# §6 Anträge

Vorlagen und Anträge müssen den Mitgliedern des LSp*R und der Landesgeschäftsstelle spätestens 12 Stunden vor Sitzungsbeginn (per E-Mail) zur Kenntnis gegeben werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit mehrheitlich anerkannt wird und, im Fall von Finanzanträgen, über weniger als 400 € verfügt wird.